



Rechnungshof
Österreich

Unabhängig und objektiv für Sie.

Bericht des Rechnungshofes

Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung;
Follow-up-Überprüfung

Reihe BUND 2017/43



IMPRESSUM

Herausgeber: Rechnungshof
1031 Wien,
Dampfschiffstraße 2
<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik: Rechnungshof
Herausgegeben: Wien, im Oktober 2017

AUSKÜNFTE

Rechnungshof
Telefon (+43 1) 711 71 – 8644
Fax (+43 1) 712 49 17
E-Mail presse@rechnungshof.gv.at
[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)
Twitter: @RHSprecher

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	4
Kurzfassung	5
Kenndaten	7
Prüfungsablauf und –gegenstand	7
Organisation	8
Fördermittelverwendung	9
Vergabe der Fördermittel	9
Förderungsverträge	11
Verwaltungskosten	13
Veranlagung der Stiftungsmittel	15
Wirkungskontrolle, Steuerung und Internes Kontrollsystem	16
Wirkungsmonitoring	16
Berichtswesen	17
Internes Kontrollsystem	19
Schlussempfehlungen	20

Abkürzungsverzeichnis

BGBI.	Bundesgesetzblatt
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
ERP	European Recovery Program (Europäisches Wiederaufbau-Programm)
EUR	Euro
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
IT	Informationstechnologie
Mio.	Million(en)
Nationalstiftung Nr.	Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung Nummer
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl(en)
z.B.	zum Beispiel

Wirkungsbereich

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Bundesministerium für Finanzen

Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung; Follow-up-Überprüfung

Kurzfassung

Der RH überprüfte im April 2017 die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung (**Nationalstiftung**) abgegeben hatte. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Kalenderjahre 2014 bis 2016. Der in der Reihe Bund 2014/15 veröffentlichte Bericht wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet. Die Nationalstiftung setzte von 21 überprüften Empfehlungen des Vorberichts 16 um, zwei teilweise und zwei nicht um. Bei einer Empfehlung lag noch kein Anwendungsfall vor. (**TZ 1, TZ 18**)

Der RH vermerkte die überwiegende Verwirklichung der Empfehlungen des RH aus dem Vorbericht positiv. (**TZ 18**)

Die Vertragsmuster der Förderungsverträge der Nationalstiftung beinhalteten nunmehr den Hinweis auf eine risikoaverse Veranlagung der Fördermittel. Die Vertragsmuster sahen auch die Vorlage von Programmevaluierungen sowie der Veröffentlichungen der Forschungsergebnisse verpflichtend vor. Darüber hinaus hatten die Förderungseinrichtungen bei der Antragstellung die zur Durchführung des Forschungsprojekts erforderlichen Verwaltungskosten ab einer Höhe von 7 % der Gesamtkosten des Vorhabens zu begründen. Eine — prozentuelle — Begrenzung der Verwaltungskosten der Höhe nach war jedoch weiterhin nicht vorgesehen. (**TZ 7**)

Die Verantwortung zur Durchführung einer Wirkungskontrolle lag weiterhin bei den Förderungseinrichtungen (bspw. bei der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH). Die Nationalstiftung selbst führte jedoch keine Wirkungskontrolle durch. (**TZ 12**)

Der Empfehlung des RH, im Lagebericht der Nationalstiftung darzustellen, durch welche Effekte oder Maßnahmen der Stiftungszweck erfüllt wurde, kam die Nationalstiftung nicht nach; die Ausführungen beschränkten sich im Wesentlichen auf allgemein gehaltene Aussagen. (TZ 14)

Der RH hielt daher insbesondere die Empfehlungen aus dem Vorbericht aufrecht, in den Förderungsverträgen die anteiligen Verwaltungskosten der Höhe nach zu begrenzen, ein aussagekräftiges Wirkungsmonitoring unter Einbeziehung der Förderungseinrichtungen einzurichten sowie im Lagebericht darzustellen, durch welche Effekte oder Maßnahmen der Stiftungszweck erfüllt wurde. (TZ 18)

Kenndaten

Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung				
Rechtsgrundlagen	FTE—Nationalstiftungsgesetz, BGBl. I Nr. 133/2003 i.d.g.F. Forschungs— und Technologieförderungsgesetz – FTFG, BGBl. Nr. 434/1982 i.d.g.F.			
	2014	2015	2016	Veränderung 2014 bis 2016
Mittelzuwendungen an die und Erträge der Nationalstiftung				
	in 1.000 EUR			in %
Zuwendungen Oesterreichische Nationalbank	17.713	49.184	7.584 ¹	-57,2
Zuwendungen ERP—Fonds	20.161	12.037	12.269	-39,1
Zinsen, sonstige betriebliche Erträge	2.332	1.510	605	-74,1
Sachleistungen durch ERP—Fonds	154	142	125	-18,8
Summe	40.360	62.873	20.583	-49,0
vergebene Fördermittel				
Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH	12.500	37.900	5.000	-60,0
Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung	12.000	20.000	5.000	-58,3
Österreichische Akademie der Wissenschaften	4.000	6.500	2.000	-50,0
Christian Doppler Forschungsgesellschaft	4.200	8.000	2.000	-52,4
Ludwig Boltzmann Gesellschaft	2.000	4.600	2.000	–
Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH	4.000	8.000	2.000	-50,0
Summe	38.700	85.000	18.000	-53,5
Kosten der Nationalstiftung²				
Verwaltungskosten Nationalstiftung (Geschäftsstelle)	21	18	26	23,8
Sachleistungen durch den ERP—Fonds	154	142	125	-18,8
Summe	175	160	151	-13,7
durchschnittliches Veranlagungsvolumen	146.461	160.364	134.751	-8,0

Rundungsdifferenzen möglich

¹ Die Zuwendungen der Oesterreichischen Nationalbank fielen im Jahr 2016 aufgrund des niedrigen Zinsniveaus gering aus.

² Bei der Position „Verwaltungskosten Nationalstiftung (Geschäftsstelle)“ handelte es sich um Aufwendungen gemäß der Gewinn— und Verlustrechnung; „Sachleistungen durch den ERP—Fonds“ waren Werte gemäß der Kostenrechnung des ERP—Fonds.

Quelle: Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung

Prüfungsablauf und –gegenstand

- Der RH überprüfte im April 2017 die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei der vorangegangenen Gebarungüberprüfung der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung (**Nationalstiftung**) abgegeben hatte. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Kalenderjahre 2014 bis 2016. Der in der Reihe Bund 2014/15 veröffentlichte Bericht wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet.

Der RH hatte zur Verstärkung der Wirkung seiner Empfehlungen im Jahr 2015 den Umsetzungsstand bei der überprüften Stelle nachgefragt. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens hatte er in seinem Bericht Reihe Bund 2015/18 veröffentlicht.

Die wesentliche Aufgabe der Nationalstiftung war es, Fördermittel, die aus Zinserträgen der Oesterreichischen Nationalbank und des Fonds des European Recovery Program (**ERP**) stammten, für die Finanzierung langfristig verwertbarer Forschungsvorhaben (Forschungsprogramme, –projekte und Kooperationsstrukturen) zur Verfügung zu stellen.

Zu dem im Juni 2017 übermittelten Prüfungsergebnis nahm die Nationalstiftung im September 2017 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im Oktober 2017.

Organisation

2.1

(1) Der RH hatte der Nationalstiftung im Vorbericht (TZ 5) empfohlen, zumindest jene Tätigkeiten an die Geschäftsstelle des Rats für Forschung und Technologieentwicklung zu übertragen, die in unmittelbarem inhaltlichen Zusammenhang mit den Empfehlungen des Rats für Forschung und Technologieentwicklung hinsichtlich der Fördermittelvergabe standen. Dazu zählte insbesondere die Überprüfung der formalen Voraussetzungen der Einreichungen der Förderungseinrichtungen; dadurch wären die formale Überprüfung und die inhaltliche Beurteilung der Anträge beim Rat für Forschung und Technologieentwicklung konzentriert.

(2) Die Nationalstiftung hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, die Empfehlung des RH umgesetzt zu haben.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass bei der Mittelvergabe für eine Sondertranche im Jahr 2015 sowie bei der Mittelvergabe für das Jahr 2016 die Überprüfung der formalen Voraussetzungen der eingereichten Förderungsanträge gemeinsam mit dem Rat für Forschung und Technologieentwicklung erfolgte.

Die Nationalstiftung erstellte Checklisten und übermittelte diese dem Rat für Forschung und Technologieentwicklung. Dieser nahm daraufhin neben der formalen Überprüfung auch die inhaltliche Beurteilung der Förderungsanträge wahr.

Diesen Prozess legte die Nationalstiftung auch in ihren Leitprinzipien fest (siehe **TZ 3**).

2.2

Die Nationalstiftung setzte die Empfehlung des RH um, indem sie die formale Überprüfung und die inhaltliche Beurteilung der Förderungsanträge beim Rat für Forschung und Technologieentwicklung konzentrierte.

Fördermittelverwendung

Vergabe der Fördermittel

Leitprinzipien

- 3.1** (1) Der RH hatte der Nationalstiftung im Vorbericht (TZ 10) empfohlen, die Leitprinzipien bzw. Förderungsgrundsätze präziser auszugestalten. Diese sollten so ausgestaltet werden, dass sie insbesondere für eine künftige Wirkungskontrolle der eingesetzten Fördermittel geeignet sind.
- (2) Die Nationalstiftung hatte im Nachfrageverfahren angegeben, die Empfehlung des RH umgesetzt zu haben.
- (3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Nationalstiftung am 23. Juni 2015 neue Leitprinzipien beschloss. Die Leitprinzipien bzw. Förderungsgrundsätze wurden präziser ausgestaltet (z.B. Behebung struktureller Defizite im Forschungs-, Technologie- und Innovations-System oder Erprobung neuer Themen, Instrumente und Methoden). Darüber hinaus wurde in den Leitprinzipien festgelegt, dass die Förderungseinrichtungen bereits im Zuge der Antragstellung ihre Ziele und messbare Indikatoren für die Zielerreichung festzulegen haben (siehe [TZ 12](#)).
- 3.2** Die Nationalstiftung setzte die Empfehlung des RH um. Die Leitprinzipien bzw. Förderungsgrundsätze waren präziser ausgestaltet und auch für eine künftige Wirkungskontrolle der eingesetzten Fördermittel geeignet.

Präsentation neuer Forschungsprogramme

- 4.1** (1) Der RH hatte der Nationalstiftung im Vorbericht (TZ 13) empfohlen, insbesondere bei neuen Forschungsprogrammen deren Präsentation durch die Förderungseinrichtungen auf Verlangen des Rats für Forschung und Technologieentwicklung zu ermöglichen.
- (2) Die Nationalstiftung hatte dies im Nachfrageverfahren zugesagt.
- (3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Nationalstiftung im September 2015 laut Protokoll zur 52. Sitzung des Stiftungsrats festlegte, dass die Förderungseinrichtungen künftig neue Forschungsprogramme präsentieren können. Bis zur Zeit der Follow-up-Überprüfung fand jedoch keine Präsentation statt, weil noch keine neuen Forschungsprogramme beantragt worden waren.

4.2 Da bei der Nationalstiftung noch kein Anwendungsfall vorlag, war es dem RH nicht möglich, den Grad der Umsetzung der Empfehlung zu beurteilen.

Der RH hielt daher an seiner Empfehlung fest, insbesondere bei neuen Forschungsprogrammen deren Präsentation durch die Förderungseinrichtungen auf Verlangen des Rats für Forschung und Technologieentwicklung zu ermöglichen.

4.3 Laut Stellungnahme der Nationalstiftung werde die Empfehlung des RH im Anfall im Zusammenwirken mit dem Rat für Forschung und Technologieentwicklung umgesetzt.

Förderungsentscheidung

5.1 (1) Der RH hatte der Nationalstiftung im Vorbericht (TZ 11) empfohlen, die Dokumentation der Entscheidungsfindung insbesondere in Auseinandersetzung mit den Argumenten des Rats für Forschung und Technologieentwicklung zu verbessern und darin jedenfalls die leitenden Erwägungsgründe transparent und nachvollziehbar darzulegen. Ferner wäre – auch wenn die bzw. der Vorsitzende des Rats für Forschung und Technologieentwicklung und deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter Mitglieder des Stiftungsrats waren – eine entsprechende Rückkopplung an den Rat für Forschung und Technologieentwicklung hinsichtlich dessen Empfehlungen anzustreben, um diesen über erfolgte Entscheidungen und deren Gründe zu informieren und damit die Basis für dessen künftige Empfehlungen zu verbreitern.

(2) Die Nationalstiftung hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, die Empfehlung des RH, die Dokumentation der Entscheidungsfindung zu verbessern, umgesetzt zu haben.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Nationalstiftung ab dem Protokoll zur 49. Sitzung des Stiftungsrats vom Dezember 2014 die Entscheidungen der Mittelvergaben nachvollziehbar begründete sowie dokumentierte und dem Rat für Forschung und Technologieentwicklung rückmeldete.

5.2 Die Nationalstiftung setzte die Empfehlung des RH um, die Entscheidungsfindung zu dokumentieren und an den Rat für Forschung und Technologieentwicklung rückzumelden.

Unvereinbarkeitsregelungen

- 6.1**
- (1) Der RH hatte der Nationalstiftung im Vorbericht (TZ 18) empfohlen, in die Geschäftsordnung des Stiftungsrats eine Regelung für den Fall möglicher Interessenkollisionen seiner Mitglieder aufzunehmen, die deren Nichtbeteiligung an der Willensbildung und Beschlussfassung über die Vergabe von Fördermitteln sicherstellt.
- (2) Die Nationalstiftung hatte im Nachfrageverfahren angegeben, die Empfehlung des RH umgesetzt zu haben.
- (3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Nationalstiftung im Dezember 2014 die Geschäftsordnung für den Stiftungsrat überarbeitete. Diese regelt nunmehr die Befangenheit seiner Mitglieder. Falls die volle Unbefangenheit nicht gegeben ist, nehmen die Mitglieder nicht mehr an der Willensbildung des Stiftungsrats teil. Die Regelungen betreffen vor allem solche Angelegenheiten, die beruflich bedingte Interessenkonflikte berühren.
- 6.2**
- Die Nationalstiftung setzte die Empfehlung des RH um, indem sie in der Geschäftsordnung des Stiftungsrats Regelungen über mögliche Interessenkollisionen seiner Mitglieder aufnahm.

Förderungsverträge

Vertragsmuster

- 7.1**
- (1) a) Der RH hatte der Nationalstiftung im Vorbericht (TZ 16) empfohlen, die Vertragsmuster der Förderungsverträge um einen ausdrücklichen Hinweis auf eine risikoaverse Veranlagung in Bezug auf die — durch die begünstigten Förderungseinrichtungen — nicht sofort weitergegebenen, aber durch sie zu veranlagenden Fördermittel zu ergänzen.
- b) Darüber hinaus hatte der RH im Vorbericht (TZ 16) empfohlen, in den Förderungsverträgen — mit Blick auf eine verbesserte Wirkungskontrolle der Förderungen — die Verpflichtung nach umgehender Vorlage von erfolgten Programmevaluierungen wie auch der Veröffentlichungen der durch die Förderung bewirkten Forschungsergebnisse vorzusehen. Diese Informationen sollten sodann in Bezug und Rückkoppelung zur Vergabeentscheidung durch die Nationalstiftung auch dem Rat für Forschung und Technologieentwicklung zugänglich gemacht werden.
- c) Ferner hatte der RH im Vorbericht (TZ 16) empfohlen, in den Förderungsverträgen die anteiligen Verwaltungskosten der Höhe nach zu begrenzen (bspw. durch einen Prozentsatz der zuerkannten Fördermittel).

(2) Die Nationalstiftung hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, die Empfehlungen des RH umgesetzt zu haben. Im Zuge der Antragstellung seien künftig die zur Durchführung des Projekts erforderlichen Verwaltungskosten von den Förderungseinrichtungen stärker zu begründen. Wenn keine ausreichende Begründung vorliege, behalte sich die Nationalstiftung eine Begrenzung der Verwaltungskosten vor.

(3) a), b) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Vertragsmuster der Förderungsverträge der Nationalstiftung den Hinweis auf eine risikoaverse Veranlagung der Fördermittel beinhalteten. Die Vertragsmuster sahen auch die Vorlage von Programmevaluierungen sowie der Veröffentlichungen der Forschungsergebnisse verpflichtend vor.

c) Darüber hinaus hatten die Förderungseinrichtungen bei der Antragstellung die zur Durchführung des Forschungsprojekts erforderlichen Verwaltungskosten ab einer Höhe von 7 % der Gesamtkosten des Vorhabens zu begründen. Eine – prozentuelle – Begrenzung der Verwaltungskosten der Höhe nach war jedoch weiterhin nicht vorgesehen.

7.2

a), b) Die Nationalstiftung setzte die Empfehlungen des RH um, die Vertragsmuster der Förderungsverträge um einen ausdrücklichen Hinweis auf eine risikoaverse Veranlagungsvariante zu ergänzen und die Verpflichtung nach umgehender Vorlage von erfolgten Programmevaluierungen wie auch der Veröffentlichungen der durch die Förderung bewirkten Forschungsergebnisse vorzusehen.

c) Die Empfehlung des RH, in den Förderungsverträgen die anteiligen Verwaltungskosten der Höhe nach zu begrenzen, setzte die Nationalstiftung teilweise um, weil die Verwaltungskosten ab einer Höhe von 7 % an den Gesamtkosten des Vorhabens zu begründen waren. Eine Begrenzung der Verwaltungskosten der Höhe nach war jedoch nicht vorgesehen.

Der RH hielt daher seine Empfehlung aufrecht, in den Förderungsverträgen die anteiligen Verwaltungskosten der Höhe nach zu begrenzen (bspw. durch einen Prozentsatz der zuerkannten Fördermittel).

7.3

Laut Stellungnahme der Nationalstiftung sei der Empfehlung des RH, in den Förderungsverträgen die anteiligen Verwaltungskosten der Höhe nach zu begrenzen, überwiegend entsprochen worden. Im Zuge der Antragstellung seien die zur Durchführung des Forschungsprojekts erforderlichen Verwaltungskosten von den Förderungseinrichtungen stärker zu begründen. Die generelle Festlegung von absoluten Höchstsätzen für die Verwaltungskosten halte die Nationalstiftung nicht für zweckmäßig. In Einzelfällen könne es angemessen sein, höhere Verwaltungskosten zu vereinbaren.

- 7.4** Der RH entgegnete, dass eine Begrenzung der anteiligen Verwaltungskosten der Höhe nach eine effiziente und sparsame Verwendung derselben durch die Förderungseinrichtungen sicherstellt, und verblieb daher bei seiner Empfehlung.

Abschluss der Förderungsverträge

- 8.1** (1) Der RH hatte der Nationalstiftung im Vorbericht (TZ 17) empfohlen, die Geschäftsordnung des Stiftungsvorstands dahingehend abzuändern, dass nicht schon nach Verstreichen einer bestimmten Frist die Verträge abgeschlossen werden können, sondern diese von der bzw. dem Vorsitzenden des Stiftungsrats der Nationalstiftung und der jeweiligen Stellvertreterin bzw. dem jeweiligen Stellvertreter in jedem Fall vor Abschluss aktiv zu genehmigen sind und dies zu dokumentieren ist.

(2) Die Nationalstiftung hatte im Nachfrageverfahren angegeben, die Empfehlung des RH umgesetzt zu haben.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Nationalstiftung am 16. Dezember 2014 die Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand geändert hatte. Ab dem Jahr 2015 wurden die abzuschließenden Verträge vorab der bzw. dem Vorsitzenden und der jeweiligen Stellvertretung des Stiftungsrats zur Stellungnahme vorgelegt. Die schriftliche Genehmigung des Stiftungsrats bildete dann die Grundlage für den Abschluss der anstehenden Verträge.

- 8.2** Die Nationalstiftung setzte die Empfehlung des RH um, weil sie die Geschäftsordnung des Stiftungsvorstands änderte und die Mittelvergaben ab dem Jahr 2015 in den Beschlüssen des Stiftungsrats transparent und nachvollziehbar dokumentierte.

Verwaltungskosten

Transparenz der Verwaltungskosten

- 9.1** (1) Der RH hatte der Nationalstiftung im Vorbericht (TZ 22) empfohlen, die für die Aufgabenerfüllung anfallenden Kosten im Sinne einer verbesserten Transparenz bspw. im Anhang zum Jahresabschluss anzugeben.

(2) Die Nationalstiftung hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, die Empfehlung des RH umgesetzt zu haben.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Nationalstiftung ab dem Jahresabschluss 2014 in den Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung die vom ERP-

Fonds getragenen Gesamtkosten (sowohl Personal- als auch Sachaufwand) für die Verwaltung der Stiftung gesondert auswies.

Weiters stellte die Nationalstiftung für die direkten Verwaltungsaufwendungen der Stiftung — das waren Vergütungen für den Stiftungsvorstand und die Stiftungsräte, Aufwendungen für Abschlussprüfungen und Steuerberatungen, für Drucksorten und Internetgebühren sowie Spesen des Geldverkehrs — separat dar.

- 9.2** Die Nationalstiftung setzte die Empfehlung des RH um, indem sie die für die Aufgabenerfüllung anfallenden Kosten im Jahresabschluss nachvollziehbar angab.

Venture Capital Initiative der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH

- 10.1** (1) Für das Projekt Venture Capital Initiative der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH hatte die Nationalstiftung durch Finanzierungs- und Zusatzvereinbarungen Fördermittel in der Höhe von 15,30 Mio. EUR gewährt. Die Darstellung der vorfinanzierten Verwaltungskosten als nicht rückzahlbarer Zuschuss war durch die Vereinbarungen nicht gedeckt gewesen. Darüber hinaus hatte über die Mittelvergaben der Nationalstiftung von insgesamt 846.000 EUR an Verwaltungskosten kein dokumentierter Beschluss des Stiftungsrats vorgelegen.

a) Der RH hatte daher der Nationalstiftung im Vorbericht (TZ 20) empfohlen, abgeschlossene Vereinbarungen genau einzuhalten bzw. erforderliche Klarstellungen oder Abänderungen von Vereinbarungen durch den Stiftungsrat zu beschließen und nachvollziehbar schriftlich zu dokumentieren.

b) Ferner hatte der RH der Nationalstiftung im Vorbericht (TZ 21) empfohlen, die Mittelvergaben ausnahmslos durch den Stiftungsrat zu beschließen und dies — insbesondere hinsichtlich der Befassung des Stiftungsrats in Fällen, bei denen die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH Förderungsbegünstigte ist — nachvollziehbar zu dokumentieren.

(2) a) Die Nationalstiftung hatte im Nachfrageverfahren angegeben, sie nehme die Empfehlung des RH, abgeschlossene Vereinbarungen genau einzuhalten, zustimmend zur Kenntnis und verfolge diese weiterhin mit Nachdruck. Auf die genaue Einhaltung der Vereinbarungen sei schon bisher besonderes Augenmerk gelegt worden.

b) Ferner sei die Empfehlung des RH, Mittelvergaben ausnahmslos durch den Stiftungsrat zu beschließen, umgesetzt worden.

(3) a) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Nationalstiftung die abgeschlossenen Vereinbarungen mit der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH einhielt. Zur Zeit der Follow-up-Überprüfung waren die Verwaltungskosten des Projekts Venture Capital Initiative der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH in den Protokollen des Stiftungsrats als solche ausgewiesen.

b) Ferner beschloss der Stiftungsrat der Nationalstiftung am 16. Dezember 2014 in seiner 49. Sitzung nachträglich die Verwaltungskosten für das Projekt.

10.2 Die Nationalstiftung setzte die Empfehlungen des RH um, indem die abgeschlossenen Vereinbarungen eingehalten wurden und der Stiftungsrat die Verwaltungskosten für das Projekt Venture Capital Initiative nachträglich genehmigte.

Veranlagung der Stiftungsmittel

11.1 (1) Der RH hatte der Nationalstiftung im Vorbericht (TZ 23) empfohlen, eine jeweils dem Anlagevolumen, der Anlagestrategie und der Fristigkeit des Portfolios entsprechende Referenzgröße (Benchmark) für die Veranlagung — bspw. den 12-Monats-EURIBOR¹ — zu wählen.

(2) Die Nationalstiftung hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, die Empfehlung des RH umgesetzt zu haben.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass in den geltenden Veranlagungsrichtlinien und Standards der Finanzgebarung der Nationalstiftung Regelungen über Referenzwerte für die jeweiligen Veranlagungen vorhanden waren. So bezogen sich die nunmehr vorliegenden Referenzgrößen bspw. sowohl auf die Fristigkeit (täglich fällige Veranlagungen bis zeitlich gebundene Veranlagungen) als auch auf die Art des Risikos bzw. des Veranlagungsmarkts (Geld- oder Kapitalmarkt).

11.2 Die Nationalstiftung setzte mit der Anwendung der neu gefassten Veranlagungsrichtlinien und der Standards der Finanzgebarung die Empfehlung des RH um.

¹ Euro InterBank Offered Rate (EURIBOR) ist ein Referenzzinssatz für Termingelder in EUR im Interbankengeschäft.

Wirkungskontrolle, Steuerung und Internes Kontrollsystem

Wirkungsmonitoring

12.1 (1) Der RH hatte der Nationalstiftung im Vorbericht (TZ 27) empfohlen, ein aussagekräftiges Wirkungsmonitoring unter Einbeziehung der Förderungseinrichtungen einzurichten.

(2) Die Nationalstiftung hatte im Nachfrageverfahren dargelegt, dass gemäß FTE-Nationalstiftungsgesetz die Nationalstiftung keine eigenen Prüf- und Vergabemechanismen aufbauen, sondern in erster Linie als Finanzierungsinstrument dienen solle. Insbesondere solle der Aufbau von neuen Organisationsstrukturen vermieden und bestehende sowie bewährte Strukturen genützt werden. Vor diesem Hintergrund werde sich die Nationalstiftung unter Einbeziehung des Rats für Forschung und Technologieentwicklung und der Förderungseinrichtungen mit der Etablierung eines effizienten Monitoring-Systems auseinandersetzen und geeignete Maßnahmen treffen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Verantwortung zur Durchführung einer Wirkungskontrolle bei den Förderungseinrichtungen (bspw. das Wirkungsmonitoring der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH) lag. Die Förderungseinrichtungen hatten bei der Antragstellung an die Nationalstiftung ihre Programm- bzw. Projektziele sowie messbare Indikatoren bzw. qualitative Meilensteine für die Zielerreichung darzustellen.

Die Nationalstiftung führte jedoch selbst keine Wirkungskontrolle durch.

12.2 Die Nationalstiftung setzte die Empfehlung des RH nicht um, weil sie kein Wirkungsmonitoring auf der Ebene der Nationalstiftung etablierte.

Der RH hielt daher seine Empfehlung aufrecht, unter Einbeziehung der Förderungseinrichtungen ein aussagekräftiges Wirkungsmonitoring einzurichten.

12.3 Laut Stellungnahme der Nationalstiftung werde sie sich auch weiterhin unter Einbeziehung des Rates für Forschung und Technologieentwicklung sowie der Begünstigten mit der Etablierung eines effizienten Monitoring-Systems auseinandersetzen und geeignete Maßnahmen treffen. Die Verantwortung für die Durchführung und das Controlling liege jedoch bei den Begünstigten der Nationalstiftung.

12.4 Der RH entgegnete, dass Kontrollmechanismen auf Ebene der Förderungseinrichtungen ein Wirkungsmonitoring auf Ebene der Nationalstiftung nicht ersetzen können.

Berichtswesen

Mittelverwendungsbericht

13.1

(1) a) Der RH hatte der Nationalstiftung im Vorbericht (TZ 29) empfohlen, den Mittelverwendungsbericht in einer einfach lesbaren, verständlichen und themenmäßig strukturierten Form abzufassen und die wesentlichen Ergebnisse in einer Gesamtsicht zusammenzufassen.

b) Ferner hatte der RH der Nationalstiftung im Vorbericht (TZ 30) empfohlen, in die Mittelverwendungsberichte — im Sinne einer vollständigen Darstellung und schlüssigen Nachvollziehbarkeit von Fördermittelumwidmungen — sämtliche Mittelvergaben aufzunehmen.

(2) Die Nationalstiftung hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, die Empfehlungen des RH umgesetzt zu haben.

(3) a) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Nationalstiftung bei den Mittelverwendungsberichten die Darstellungsstruktur verändert hatte. So war nun der Abschnitt „Gesamtübersicht der noch nicht abgeschlossenen Förderprojekte“ (Abschnitt II) in den Bericht aufgenommen worden, der jedoch lediglich die gesamten Fördermittel je Förderungseinrichtung auswies. Die ausbezahlten und abgerechneten Fördermittel der einzelnen Projekte sowie deren anteiliger Verwaltungsaufwand wurden in dieser Gesamtsicht jedoch nicht dargestellt.

Bei der Darstellung der „Verwendung der Stiftungsmittel durch Begünstigte“ (Abschnitt III) fehlte der rechnerische Konnex zum Abschnitt II. Darüber hinaus fanden sich in Abschnitt III auch vollständig abgerechnete Projekte, was die von der Nationalstiftung gewählte Darstellungslogik des Mittelverwendungsberichts sowie seine Übersichtlichkeit nachteilig beeinflusste.

b) Weiters stellte der RH fest, dass der Mittelverwendungsbericht nunmehr Umwidmungen unter Angabe der jeweiligen Projekte und des Umwidmungsbetrags enthielt.

13.2

a) Die Nationalstiftung setzte die Empfehlung des RH teilweise um, den Mittelverwendungsbericht in einer einfach lesbaren, verständlichen und themenmäßig strukturierten Form abzufassen und die wesentlichen Ergebnisse in einer Gesamtsicht zusammenzufassen. Sie strukturierte den Bericht neu und ergänzte ihn zwar, jedoch war der einfach nachvollziehbare rechnerische Konnex zwischen den in den Abschnitten II und III dargestellten Finanzmitteln der Projekte nicht gegeben.

Der RH hielt daher seine Empfehlung aufrecht, den Mittelverwendungsbericht in einer einfach lesbaren, verständlichen und themenmäßig strukturierten Form abzufassen und die wesentlichen Ergebnisse in einer Gesamtsicht zusammenzufassen.

b) Die Empfehlung des RH, die Fördermittelumwidmungen im Sinne einer vollständigen Darstellung und schlüssigen Nachvollziehbarkeit in den Mittelverwendungsbericht aufzunehmen, setzte die Nationalstiftung um.

13.3 Laut Stellungnahme der Nationalstiftung werde sie künftig im Mittelverwendungsbericht weitere Optimierungen vornehmen.

Lagebericht

14.1 (1) Der RH hatte der Nationalstiftung im Vorbericht (TZ 31) empfohlen, im Lagebericht darzustellen, durch welche Effekte oder Maßnahmen der Stiftungszweck erfüllt wurde.

(2) Die Nationalstiftung hatte im Nachfrageverfahren angegeben, die Empfehlung des RH umgesetzt zu haben.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Lageberichte zu den Jahresabschlüssen 2014 und 2015 nach wie vor keine konkreten Angaben zur Erfüllung des Stiftungszwecks enthielten. Die Ausführungen beschränkten sich im Wesentlichen auf allgemeine Aussagen über die besondere Bedeutung der Nationalstiftung in Zeiten angespannter öffentlicher Budgets oder hinsichtlich der hohen gesellschaftspolitischen Relevanz der eingereichten Forschungsvorhaben im Gesamtkontext der österreichischen Forschungsförderung.

14.2 Die Nationalstiftung setzte die Empfehlung des RH nicht um, weil die Lageberichte nach wie vor sehr allgemein gehalten waren.

Er hielt daher seine Empfehlung aufrecht, im Lagebericht darzustellen, durch welche Effekte oder Maßnahmen der Stiftungszweck erfüllt wurde.

14.3 Laut Stellungnahme der Nationalstiftung werde sie im Zuge der zukünftigen Jahresabschlüsse im Lagebericht auf die Erfüllung des Stiftungszwecks näher eingehen.

Interne Regelungen zum Berichtswesen

15.1 (1) Der RH hatte der Nationalstiftung im Vorbericht (TZ 34) empfohlen, im Berichtswesen zur Gewährleistung der Berichtskontinuität zusätzlich zu den definierten Verantwortlichkeiten auch eindeutige Vertretungsregelungen vorzusehen.

(2) Die Nationalstiftung hatte im Nachfrageverfahren dargelegt, die Empfehlung des RH umgesetzt zu haben.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Nationalstiftung die diesbezüglichen Standards im Jahr 2015 überarbeitet und Vertretungsregelungen festgelegt hatte. Zusätzlich wurden in der im Jahr 2017 überarbeiteten Stellenbeschreibung der stellvertretenden Leitung der Geschäftsstelle der Nationalstiftung Vertretungsregelungen aufgenommen.

15.2 Die Nationalstiftung setzte die Empfehlung des RH um, indem sie eindeutige Vertretungsregelungen vorsah.

Internes Kontrollsystem

Interne Regelungen

16.1 (1) a) Der RH hatte der Nationalstiftung im Vorbericht (TZ 37) empfohlen, basierend auf einer umfassenden Risikoanalyse sowie auf Kosten–Nutzen–Abwägungen Prozesse und Instrumente des Internen Kontrollsystems zu definieren, die das Erreichen der Organisationsziele trotz interner und externer Risiken sicherstellen.

b) Darüber hinaus hatte er im Vorbericht (TZ 37) empfohlen, in Zusammenarbeit mit der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH das Instrumentarium des Internen Kontrollsystems weiterzuentwickeln und sämtliche Tätigkeiten im Rahmen des Internen Kontrollsystems nachvollziehbar zu dokumentieren.

(2) Die Nationalstiftung hatte im Nachfrageverfahren die Umsetzung der Empfehlungen mitgeteilt.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Interne Revision der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH die Nationalstiftung jährlich prüfte. Wie den Prüfberichten der Internen Revision zu entnehmen war, kam es durch die vollständige Umsetzung ihrer Empfehlungen zu stetigen Qualitätsverbesserungen bei den Prozessabläufen und daher auch zu einer Weiterentwicklung des Internen Kontrollsystems der Nationalstiftung.

Die Verbesserungen betrafen auch die vom RH empfohlene, nachvollziehbare Dokumentation der Kontrolltätigkeiten. Diese Dokumentation wurde vom RH stichprobenartig geprüft und bot keinen Anlass für Beanstandungen.

- 16.2** Die Nationalstiftung setzte die Empfehlungen des RH um, indem sie alle Anregungen der Internen Revision — basierend auf einer umfassenden Risikoanalyse — aufnahm, ihre Prozessabläufe dadurch ständig verbesserte und so ihr Internes Kontrollsystem weiterentwickelte.

Internes Kontrollsystem der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH

- 17.1** (1) Der RH hatte der Nationalstiftung im Vorbericht (TZ 38) empfohlen, die Adaptierung bzw. Nutzung des Internen Kontrollsystems der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH innerhalb der Nationalstiftung zügig umzusetzen.

(2) Die Nationalstiftung hatte im Nachfrageverfahren angegeben, Weiterentwicklungen im Zusammenhang mit dem Internen Kontrollsystem der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH nach Möglichkeit auch in der Nationalstiftung umzusetzen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das von der Nationalstiftung angewandte IT-Programm „IKS-APP“ der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH mit seinen zwölf Kontrollbereichen um einen weiteren Kontrollbereich ergänzt wurde, den auch die Nationalstiftung anwendete.

- 17.2** Die Nationalstiftung setzte durch die Anwendung des weiterentwickelten IT-Programms „IKS-APP“ der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH die Empfehlung des RH um.

Schlussempfehlungen

- 18** Der RH stellte fest, dass die Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung von 21 überprüften Empfehlungen des Vorberichts 16 umsetzte, zwei teilweise und zwei nicht umsetzte. Bei einer Empfehlung lag noch kein Anwendungsfall vor.

Bericht des Rechnungshofes

Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung;
Follow-up-Überprüfung



Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts Reihe Bund 2014/15			
Vorbericht		Follow-up-Überprüfung	
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	Umsetzungsgrad
Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung			
5	Übertragung jener Tätigkeiten an die Geschäftsstelle des Rats für Forschung und Technologieentwicklung, die in unmittelbarem inhaltlichen Zusammenhang mit seinen Empfehlungen hinsichtlich der Fördermittelvergabe stehen	2	umgesetzt
10	präzisere Ausgestaltung der Leitprinzipien bzw. Förderungsgrundsätze	3	umgesetzt
13	Ermöglichung der Präsentation von neuen Forschungsprogrammen durch die Förderungseinrichtung auf Verlangen des Rats für Forschung und Technologieentwicklung	4	kein Anwendungsfall
11	Verbesserung der Dokumentation der Entscheidungsfindung und Rückkoppelung an den Rat für Forschung und Technologieentwicklung	5	umgesetzt
18	Aufnahme einer Regelung in die Geschäftsordnung des Stiftungsrats für den Fall möglicher Interessenkollisionen seiner Mitglieder	6	umgesetzt
16	Ergänzung der Vertragsmuster der Förderungsverträge um einen ausdrücklichen Hinweis auf eine risikoaverse Veranlagungsvariante	7	umgesetzt
16	verpflichtende Vorlage von Programmevaluierungen wie auch der Veröffentlichungen von Forschungsergebnissen	7	umgesetzt
16	Begrenzung der anteiligen Verwaltungskosten der Höhe nach in den Förderungsverträgen	7	teilweise umgesetzt
17	Änderung der Geschäftsordnung des Stiftungsvorstands; Vermeiden eines Vertragsabschlusses schon nach Verstreichen einer bestimmten Frist, Abschluss vielmehr erst nach Genehmigung durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Nationalstiftung	8	umgesetzt
22	Angabe der für die Aufgabenerfüllung anfallenden Kosten im Sinne einer verbesserten Transparenz	9	umgesetzt
20	genaue Einhaltung und nachvollziehbare Dokumentation von abgeschlossenen Vereinbarungen	10	umgesetzt
21	Abschluss von Mittelvergaben ausnahmslos durch den Stiftungsrat	10	umgesetzt
23	Wahl einer jeweils dem Anlagevolumen, der Anlagestrategie und der Fristigkeit des Portfolios entsprechenden Referenzgröße	11	umgesetzt
27	Einrichtung eines aussagekräftigen Wirkungsmonitorings unter Einbeziehung der Förderungseinrichtungen	12	nicht umgesetzt
29	Abfassung des Mittelverwendungsberichts in einer einfach lesbaren, verständlichen und themenmäßig strukturierten Form sowie Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse in einer Gesamtsicht	13	teilweise umgesetzt
30	Aufnahme sämtlicher Mittelvergaben – im Sinne einer vollständigen und schlüssigen Nachvollziehbarkeit von Fördermittelumwidmungen – in die Mittelverwendungsberichte	13	umgesetzt
31	Darstellung im Lagebericht, durch welche Effekte oder Maßnahmen der Stiftungszweck erfüllt wurde	14	nicht umgesetzt
34	Vorsehen eindeutiger Vertretungsregelungen im Berichtswesen	15	umgesetzt
37	Definition von Prozessen und Instrumenten des Internen Kontrollsystems basierend auf einer umfassenden Risikoanalyse sowie Kosten—Nutzen—Abwägung	16	umgesetzt
37	Weiterentwicklung des Instrumentariums des Internen Kontrollsystems in Zusammenarbeit mit der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH	16	umgesetzt
38	Adaptierung bzw. Nutzung des Internen Kontrollsystems der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH	17	umgesetzt

Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH die erst teilweise bzw. noch nicht umgesetzten Empfehlungen an die Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung hervor:

- (1) Insbesondere bei neuen Forschungsprogrammen sollte deren Präsentation durch die Förderungseinrichtungen auf Verlangen des Rats für Forschung und Technologieentwicklung ermöglicht werden. (TZ 4)
- (2) Es sollten in den Förderungsverträgen die anteiligen Verwaltungskosten der Höhe nach begrenzt werden (bspw. durch einen Prozentsatz der zuerkannten Fördermittel). (TZ 7)
- (3) Ein aussagekräftiges Wirkungsmonitoring wäre unter Einbeziehung der Förderungseinrichtungen einzurichten. (TZ 12)
- (4) Der Mittelverwendungsbericht sollte in einer einfach lesbaren, verständlichen und themenmäßig strukturierten Form abgefasst und die wesentlichen Ergebnisse sollten in einer Gesamtsicht zusammengefasst werden. (TZ 13)
- (5) Es sollte im Lagebericht dargestellt werden, durch welche Effekte oder Maßnahmen der Stiftungszweck erfüllt wurde. (TZ 14)



Rechnungshof
Österreich

Wien, im Oktober 2017

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

